

«Durch den
Omnibus fehlt
Banken und
Versicherungen
die Datenbasis für
das Management
von ESG-Risiken.»

CSRD-Omnibus und seine Folgen für die Steuerung von ESG-Risiken

—
Marten Deuter

—
Fabian Eiden

Die CSRD wurde als zentrales Instrument der EU erlassen, um Transparenz zu Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen in der Realwirtschaft zu gewährleisten. Zehntausende Unternehmen sollten künftig standardisierte ESG-Informationen liefern, damit Finanzmarktakteure Nachhaltigkeitsrisiken systematisch bewerten können. Mit Einführung des Omnibus-Prozesses ist, insbesondere hinsichtlich des deutlich verkleinerten Kreises der Anwender*innen der CSRD, dieses Vorhaben jedoch gefährdet. Banken, Versicherungen und Investierenden droht der Verlust der Datenbasis, um ESG-Risiken zu steuern sowie aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen.

Tab. 1: Physische und transitorische Klimarisiken

Quelle: Eigene Darstellung nach European Financial Reporting Advisory Group, 2025a, S. 21

Klimarisiken werden in zwei Kategorien unterteilt:		
Klimarisiko	Beschreibung	Beispiele
Physisch	Akute oder chronische Schäden oder Beeinträchtigungen durch klimabedingte Extremereignisse oder langfristige klimatische Veränderungen	Wertverlust von Immobilien durch Starkregen
Transitorisch	Technologische, regulatorische, markt- oder reputationsbezogene Risiken durch den Übergang zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft	Höhere Beschaffungskosten durch CO ₂ -Bepreisung, Wertverlust nicht dekarbonisierbarer Assets

Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) wurde im Dezember 2022 verabschiedet und verpflichtet Unternehmen ab einer bestimmten Grösse, im Lagebericht nach den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) über Nachhaltigkeit zu berichten (Europäische Union, 2022). Mit der CSRD verfolgt die EU ausdrücklich das Ziel, die Transparenz zu nachhaltigkeitsbezogenen finanziellen Risiken und Chancen zu erhöhen. Dies zeigt sich im Konzept der doppelten Wesentlichkeit, einem der Kernprinzipien der Richtlinie. Unternehmen berichten nach diesem Prinzip über:

- ihre eigenen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsthemen (z. B. Treibhausgasemissionen, Arbeitsunfälle, Korruptionsvorfälle) bzw.
- die finanziellen Risiken und Chancen, die aus Nachhaltigkeitsaspekten für ihre Geschäftstätigkeit entstehen (z. B. Schäden durch Extremwetterereignisse, menschenrechtliche Reputationsrisiken in der Lieferkette, veränderte Marktbedingungen durch Regulierung und Konsumtrends).

Rund 80% weniger CSRD-Anwender*innen

Im Februar 2025 startete die Europäische Kommission den sogenannten Omnibus-Prozess, um verschiedene Nachhaltigkeitsregulierungen zu harmonisieren, Doppelanforderungen zu reduzieren und Unternehmen zu entlasten. Es sind drei wesentliche Änderungen der CSRD vorgesehen:

- eine Verschiebung des Inkrafttretens um zwei Jahre,
- eine deutliche Reduktion des Kreises der Anwendenden und
- eine Überarbeitung der ESRS mit dem Ziel, sie zu vereinfachen und anwendungsfreundlicher zu gestalten.

Während der Aufschub bereits beschlossen wurde, wird der Kreis der Anwender*innen weiterhin politisch verhandelt. Die ursprüngliche Fassung der CSRD sah vor, dass ab Berichtsjahr 2025 alle Unternehmen berichtspflichtig werden, die mindestens zwei der folgenden bilanzrechtlichen Kriterien erfüllen:

- mehr als 250 Mitarbeitende,
- Nettoumsatzerlöse über 50 Millionen Euro,
- Bilanzsumme über 25 Millionen Euro.

Die aktuell diskutierten Schwellenwerte liegen deutlich höher: Wahrscheinlich ist, dass Kommission, Rat und Parlament sich auf einen Schwellenwert von mindestens 1000 Mitarbeitenden einigen. Zudem könnte die Umsatzgrenze auf 450 Millionen Euro angehoben werden (Europäische Kommission, 2025c). Unabhängig vom finalen Ergebnis hätte die Anhebung der Schwellenwerte signifikante Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von ESG-Daten in der EU: Von den zu erwartenden 50 000 Unternehmen

(Bundesministerium für Arbeit und Soziales, o. D.) würden bei einem Schwellenwert von 1000 Mitarbeitenden rund 80% der Unternehmen nicht mehr unter die Berichtspflicht fallen (Europäische Kommission, 2025a). Die Zahl der von der CSRD erfassten EU-Unternehmen wäre somit deutlich geringer als ursprünglich geplant.

Erschwerte Risikobewertung

Zudem hat die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) im Auftrag der Kommission die ESRS überarbeitet. In den sogenannten «Simplified ESRS» wurden rund 70% der zuvor verpflichtenden Datenpunkte gestrichen. (European Financial Reporting Advisory Group, 2025b), wobei sich diese Änderungen nicht auf wesentliche Inhalte, sondern in erster Linie auf eine grobmaschigere Abfragestruktur beziehen.

Für Banken, Versicherungen, Investor*innen und Aufsichtsbehörden ist eine reduzierte Berichtstiefe weniger kritisch als eine Beschränkung des Kreises der Anwendenden. Massgeblich für die Risikobewertung ist die Breite der verfügbaren Daten; die Tiefe einzelner Berichte ist zweitrangig, sofern alle relevanten Risikoinformationen vorliegen. Auch anspruchsvolle Standards könnten bei einer zu kleinen Grundgesamtheit von berichtspflichtigen Unternehmen keine flächendeckende ESG-Datenbasis sicherstellen.



Dies ist problematisch, da der Finanzmarkt die Informationen benötigt, um Nachhaltigkeitsrisiken in den Portfolios zu steuern und aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu genügen. Angesichts dessen hat die Europäische Zentralbank auf die Bedeutung breit verfügbarer, standardisierter ESG-Daten hingewiesen (European Central Bank, 2025a). In einem offenen Brief warnte die EZB-Präsidentin Christine Lagarde im August 2025, der Omnibus-Prozess könne aufgrund der sinkenden Datenverfügbarkeit die Fähigkeit des europäischen Finanzsystems beeinträchtigen, klimabezogene Risiken angemessen zu identifizieren (European Central Bank, 2025b).

Daraus ergeben sich zwei zentrale Schlussfolgerungen: Erstens widerspricht der Omnibus-Prozess der hohen Bedeutung, die ESG-Risiken für

die Finanzmarktstabilität bereits heute zukommt, zweitens werden Banken, Versicherungen und Investierende keine ausreichende ESG-Datenbasis aus CSRD-Berichten erhalten und müssen relevante Daten folglich selbst erheben.

Mehr individuelle Abfragen

Zentral ist der Bedarf an standortbezogenen physischen Risiken sowie verlässlichen CO₂-Daten, die für Finanzmarktakteure transitorische Risiken abbilden (siehe Tabelle 1). Um die mit ihren Kredit- und Anlageportfolios verbundenen CO₂-Emissionen – und damit transitorische Risiken – zu steuern, haben viele Institute und Gesellschaften Transitionspläne formuliert. Diese zeigen auf, wie sie ihre Portfolios mit dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft in Einklang bringen wollen. Regulatorische Grundlagen hierfür finden sich

unter anderem in der Capital Requirements Directive (CRD) und der Capital Requirements Regulation (CRR) (Bundesverband deutscher Banken, 2024a).

Auch über den Klimawandel hinaus gewinnen ESG-Risiken für den Finanzmarkt an Bedeutung. Laut einer EZB-Analyse sind rund drei Viertel der EU-Unternehmen auf intakte Ökosystemdienstleistungen angewiesen (European Central Bank, 2023). Auch die Abhängigkeit von natürlichen Ressourcen sowie menschenrechtlichen Risiken in der Lieferkette können die Bonität von Unternehmen beeinflussen.

Banken, Versicherungen und Investor*innen benötigen daher umfassende und standardisierte ESG-Daten

von ihrer Kundschaft, um Risiken in ihren Portfolios angemessen steuern und regulatorische Auflagen erfüllen zu können.

Auch Unternehmen, die künftig doch nicht berichtspflichtig werden, sollten sich darauf einstellen, dass Banken und Versicherungen ESG-Daten über individuelle Fragebögen abfragen. Das Versprechen des Bürokratieabbaus kann der Omnibus damit faktisch nicht einlösen; stattdessen könnten die regulatorischen Vorgaben grösstenteils durch unkoordinierte Datenabfragen ersetzt werden.

VSME mit Potenzial

Die EU hat den Bedarf an standardisierten Nachhaltigkeitsinformationen grundsätzlich erkannt und empfiehlt deshalb die Nutzung des freiwilligen EU-Standards VSME (Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SMEs) (Europäische Kommission, 2025b). Dieser Standard deckt grundsätzlich die gleichen Themenbereiche wie die ESRS ab. Da der VSME ursprünglich ausschliesslich für kleine und mittlere Unternehmen konzipiert wurde, enthält er jedoch nur ein begrenztes Set an Indikatoren.

Perspektivisch könnte der VSME zur Vereinheitlichung von Datenabfragen beitragen. Ob er ausreichend Anwender*innen findet und ob die bereitgestellten Informationen die durch den Omnibus-Prozess entstehende Datenlücke schliessen können, ist jedoch derzeit noch offen. Nach aktuellem Stand reicht ein VSME-Bericht allein nicht aus, um die Anforderungen des Finanzmarkts vollständig zu bedienen (siehe Tabelle 2). Das gilt insbesondere für die Basisversion des Standards, die hinter den Anforderungen des Finanzmarkts zurückbleibt.

Tab. 2: Informationsbedarfe von Banken und Versicherungen sowie Abdeckung durch den VSME

Quelle: Eigene Darstellung nach Bundesverband deutscher Banken, 2024b

Nachhaltigkeitsdimension	Typische Anforderungen von Banken und Versicherungen	Abdeckung durch den VSME
Allgemein	• ESG-Strategie, u. a. Ziele und Massnahmen • Taxonomie, u. a. taxonomiekonformer Umsatz/CapEx, Tätigkeit in kritischen Sektoren (z. B. fossile Brennstoffe, umstrittene Waffen) • ESG-Ratings und (ISO-)Zertifizierungen • Externe Leitlinien, u. a. Berücksichtigung UN Global Compact, SDGs • Interne ESG-Policies (z. B. Antikorruption, Arbeitsschutz, Menschenrechte, Diversität, nachhaltiger Einkauf)	Weitgehend abgedeckt, jedoch fehlen im VSME Taxonomie-Angaben und Informationen zur Lieferkette.
E Umwelt	• CO₂-Emissionen, u. a. CO₂-Emissionen Scope 1 bis 3 • Klimastrategie, u. a. Vorliegen eines Transitionsplans, CO₂-Reduktionsziele, CO₂-Kompensation • Schadstoffemissionen (Luft, Wasser, Boden) • Verbräuche (Energie, Wasser, Abfall), entsprechende Reduktionsziele und Managementsysteme • Klima- und Umweltrisiken: Physische und transitorische Klimarisiken (inkl. methodischer Angaben), kreislaufwirtschaftsbezogene Risiken, Biodiversitätsrisiken, Massnahmen zur Risikominderung	Kernanforderungen sind im VSME enthalten (CO ₂ -Emissionen Scope 1 und 2, Energieverbrauch, Schadstoffemissionen, Wasser und Abfall). Besonders im Basismodul fehlen jedoch zentrale Informationen wie Scope-3-Emissionen, detaillierte Informationen zu Biodiversität und Klimarisiken. Auch im Comprehensive-Modul fehlt Detailtiefe zu Klima- und sonstigen umweltbezogenen Risiken.
S Soziales	• Beschäftigtenprofil und Entlohnung: Gesamtzahl, Verteilung nach Geschlecht, Gender-Pay-Gap, Vergütung der höchst-bezahlten Person zum Median, Altersstruktur, durchschnittliche Weiterbildungsstunden, Fluktuationsrate • Einbindung der Beschäftigten: Vertretung in Entscheidungsgremien (Betriebsrat, Aufsichtsrat) • Arbeitsschutz: Massnahmen, Unfallquote • Soziale Risiken und Massnahmen: Wesentliche soziale Risiken und Massnahmen zur Risikominderung	Weitgehende Übereinstimmung, jedoch vereinzelt keine Abdeckung gängiger Anforderungen (z. B. Vergütungsstruktur, Weiterbildungsstunden) und sozialer Risiken.
G Governance	• Vorstandsprofil, u. a. Geschlechterverteilung, ESG-Kriterien in der Vorstandsvergütung, Zusammensetzung des Aufsichtsrats (z. B. Geschlecht, Unabhängigkeit) • Berücksichtigung von Stakeholder-Anliegen • Governance-Risiken, u. a. Korruptionsrisiken und Massnahmen zur Risikominderung	Nur Kernanforderungen im VSME abgedeckt: ESG-Kriterien in der Vorstandsvergütung, Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Stakeholder-Anliegen und Governance-Risiken nicht im VSME enthalten.

ESG auch ohne Pflicht angehen

Auch ohne gesetzliche Berichtspflicht sollten Unternehmen ein robustes ESG-Datenmanagement etablieren. Dazu gehören insbesondere die systematische Auswertung von Abfragebögen von Banken, Versicherungen, Investierenden und Kund*innen, Standortanalysen zu physischen Klimarisiken und entsprechende risikomindernde Massnahmen, eine Nachhaltigkeitsstrategie mit klaren Zielen und Massnahmen sowie die Erhebung grundlegender ESG-Kennzahlen. Für die Strategie sollte, auch wenn dies für den VSME nicht explizit gefordert

ist, eine doppelte Wesentlichkeitsanalyse durchgeführt werden. Ein solches ESG-Datenmanagement hilft Unternehmen dabei, schnell auf wiederkehrende Datenanforderungen zu reagieren, verbessert die Kreditwürdigkeit und Versicherbarkeit und erhöht die Resilienz gegenüber ESG-Risiken.

Autoren



Marten Deuter
ist Senior Manager und
Head of Sustainable
Finance & Risk bei
:response.



Fabian Eiden
ist Berater und Experte
für standardbasiertes ESG-
Reporting bei :response.



Referenzen

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales. (o. D.). Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD).
<https://www.csr-in-deutschland.de/DE/CSR-Allgemein/CSR-Politik/CSR-in-der-EU/Corporate-Sustainability-Reporting-Directive/corporate-sustainability-reporting-directive-art.html>
- Bundesverband deutscher Banken. (2024a, 7. Juni). Praxisnahe Übersicht für Banken zu Transitionsplänen von Unternehmen.
<https://bankenverband.de/nachhaltigkeit/praxisnahe-uebersicht-fuer-banken-zu-transitionsplaenen-von-unternehmen#Was%20sind%20Transitionspl%C3%A4ne?>
- Bundesverband deutscher Banken. (2024b, 9. Juli). ESG-Regulierung: Banken und Versicherer bieten Orientierungshilfe zum Datenbedarf.
<https://bankenverband.de/nachhaltigkeit/esg-regulierung-banken-und-versicherer-bieten-orientierungshilfe-zum-datenbedarf>
- European Central Bank. (2023, 8. Juni). The economy and banks need nature to survive.
<https://www.ecb.europa.eu/press/blog/date/2023/html/ecb.blog230608~5cffb7c349.en.html>
- Europäische Kommission. (2025a, 21. Mai). Sustainable finance.
https://finance.ec.europa.eu/news/sustainable-finance-2025-05-21_en
- Europäische Kommission. (2025b, 30. Juli). Empfehlung für einen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen.
https://ec.europa.eu/finance/docs/law/250730-recommendation-vsme_de.pdf
- Europäische Union. (2022). Richtlinie (EU) 2022/2464 zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen. Amtsblatt der Europäischen Union, L 322, 15–63.
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32022L2464>
- European Central Bank. (2025a, 8. Mai). Opinion of the European Central Bank of 11 February 2025 on the proposals for a directive amending Directive 2013/34/EU as regards the time limit for the adoption of sustainability reporting standards (CON/2025/10).
https://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/legal/ecb.leg_con_2025_10.en.pdf?330cb335ad9426cd4a64dbe4021597f1=&utm_
- European Central Bank. (2025b, 15. August). Letter from the ECB President to Members of the European Parliament.
https://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/other/ecb.mepletter250815_Eickhout_Gerbrandy_Pietikainen_Saramo_Wolters~25dd21fe84.en.pdf
- European Financial Reporting Advisory Group. (2025a, Juli). ESRS Exposure Draft: Non-Mandatory Implementation Guidance (NMIG). ESRS_Exposure_Draft_July_2025_Non-Mandatory-Implementation-Guidance_(NMIG)-2.pdf
- European Financial Reporting Advisory Group. (2025b, 3. Dezember). Draft simplified ESRS.
<https://www.efrag.org/en/draft-simplified-esrs>